Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postscheckkonto: Leipzig 21366. Girokasse Riesa Nr. 52.

№ 26. **Dienstag, 1. Februar 1921, abends.** **74. Jahrg.**

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postschalter monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Zeile (7 Silben) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; geitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 30 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

I. Das **Meningokokken-Genickstarren-Serum** aus der Chemischen Fabrik E. Merck in Darmstadt mit der Kontrollnummer 25,

II. die **Tetanus-Sera** mit den Kontrollnummern:
800 bis mit 896 aus den Behringwerken in Marburg,
1324 bis mit 1494 aus den Höchster Farbwerken in Höchst a. M.,
164 bis mit 223 sowie die Auslandstetanusseren N bis W aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden,

III. die **Diphtherie-Heilsera** mit den Kontrollnummern:
2089 bis mit 2154 aus den Höchster Farbwerken,
186 bis mit 216 aus den Behringwerken in Marburg,
577 bis mit 597 aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg,
247 bis mit 258 aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden

sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung usw. eingezogen sind, **vom 1. Januar 1921** ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer **zur Einziehung bestimmt** worden.

Dresden, am 28. Januar 1921. 9700

Ministerium des Innern. 177 au. b IV M

Im hiesigen Handelsregister ist heute eingetragen worden:

I. auf Blatt 315, die Firma **Gustav Emil Müller**, Zweigniederlassung der in Dresden-A. bestehenden gleichlautenden Firma btr.: In das Handelsgeschäft sind als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten:
a) der Kaufmann Rudolf Hermann Emil Müller in Dresden-A.,
b) der Kaufmann Herbert Paul Fritz Müller in Dresden-A.
Die Gesellschaft hat am 1. Oktober 1919 begonnen.

II. auf Blatt 528, die Firma **Eduard Seiberlich in Riesa** btr.: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der Mitinhaber Friedrich Eduard Seiberlich ist ausgeschieden. Das Handelsgeschäft wird von dem Mitinhaber **Friedrich Theodor Weidemüller** unter der bisherigen Firma fortgesetzt.

Amtsgericht Riesa, den 27. Januar 1921.

Die Ausgabe von Brenntorf und Rohkohle

wird Mittwoch nachmittag von 1 bis ½5 Uhr fortgesetzt. Bezugscheine hierzu sind vorher im Rathaus, Zimmer 5, zu entnehmen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 31. Januar 1921.

Die Note des Obersten Rates.

wtb. Berlin, 29. Januar.

Die dem Präsidenten der **Deutschen Friedensdelegation** am 30. Januar 1921 übergebene **Note der Alliierten** vom 29. d. Mts. lautet in deutscher Uebersetzung wie folgt:

Herr Präsident!

Die Konferenz der Alliierten hat vom 24. bis 29. Januar 1921 in Paris getagt und folgende Entscheidungen getroffen:

1. Hinsichtlich der **Entwaffnung Deutschlands** haben die Alliierten die in der anliegenden Note niedergelegten Entschließungen gebilligt.

2. Hinsichtlich der **Reparationen** haben die Alliierten einstimmig die in der ebenfalls angeschlossenen Urkunde niedergelegten **Vorschläge** gebilligt.

Die Alliierten haben zu wiederholten Malen und auch heute noch durch Zustimmung zu neuem Aufschub für die Entwaffnung den Schwierigkeiten Rechnung getragen, unter welchen die Deutsche Regierung bei Durchführung der für sie aus dem Vertrage folgenden Verpflichtungen zu leiden hatte. Sie haben die feste Hoffnung, daß die deutsche Regierung die Alliierten, welche ihre früheren Entscheidungen bestätigen, nicht in die Notwendigkeit versetzen wird, sich mit der ernsten Situation zu befassen, welche eintreten würde, falls Deutschland auch weiterhin seine Verpflichtungen nicht erfüllen würde. Bevollmächtigte Delegierte (delégués qualifiés) der Deutschen Regierung werden eingeladen werden, sich Ende Februar mit den Delegierten der alliierten Regierungen in London zu treffen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung. gez. Briand.

Die Note und die militärischen Bestimmungen sind französisch, das Abkommen über die Reparationen französisch und englisch mitgeteilt worden.

Die militärische Note.

In der Note des obersten Rates vom 29. ds. Mts. wird darauf hingewiesen, daß der von der deutschen Regierung eingebrachte Entwurf eines Reichswehrgesetzes die Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht zwar für das Reich, nicht aber für jedes einzelne Land ausdrücklich ausspreche. Auch seien darin Ergänzungstruppen und andere, nicht näher bezeichnete militärische Organisationen vorgesehen. Weiter heißt es u. a.: Die Stärke gewisser Formationen und eine beträchtliche Anzahl militärischer Angestellten sind nicht in dem 100 000 Mann-Heer einbegriffen. Die Zahl der Offiziere und militärischen Angestellten der Zentralverwaltung übersteigt weit die vom Vertrag zugelassene Zahl (915, anstatt 300). Die Entwaffnung Deutschlands ist weit davon entfernt, beendet zu sein. Eine große Menge Material ist bei den Truppenkörpern, in den Depots und Arsenalen angehäuft. Zahlreiche Waffen sind noch in den Händen der Zivilbevölkerung. Die deutsche Regierung hat die Auslieferung des nicht zugestandenen Artilleriematerials von Küstrin und Lötzen-Boyen, sowie die schwere Artillerie für Königsberg hinausgeschoben und verlangt, für Landbefestigungen bedeutende, nicht vertraglich vorgesehene Materialmengen, namentlich 2600 Maschinengewehre behalten zu dürfen. Sie verzögert die Auslieferung des nicht zugestandenen Materials für die Seebefestigungen und will 1086 Geschütze, statt 420, behalten. Die Schließung der Werkstätten und die Zerstörung der Maschinen zur Anfertigung von Kriegsmaterial sind noch nicht unter den vorgeschriebenen Bedingungen durchgeführt. Die Entwaffnung der Selbstschutzorganisationen hat erst begonnen. Die Auflösung ist nicht durchgeführt. Die deutsche Regierung beansprucht das Recht, diese Organisationen aufrecht zu erhalten und ihre Entwaffnung in Bayern und Ostpreußen bis zu einem ungewissen Zeitpunkte hinauszuschieben. Die in Boulogne vorgeschriebene Auflösung der Sicherheitspolizei ist nicht durchgeführt worden. Die Note führt dann die Entscheidungen der alliierten Regierungen an. Die deutsche Regierung wird aufgefordert, bis zum 15. März den gegenwärtig dem Reichstage vorliegenden Reichswehrgesetzentwurf zu verabschieden, nachdem er zuvor mit dem Friedensvertrage in Einklang gebracht ist, namentlich hinsichtlich der allgemeinen Wehrpflicht, die gegenüber jedem der einzelnen Länder und gegenüber dem Reiche beseitigt werden muß. Bis zum 15. April 1921 ist das 100 000 Mann-Heer mit dem Friedensvertrage in Einklang zu bringen und das Zuviel an Offizieren und Angestellten der Zentralverwaltung zu beseitigen. Bis zum 28. Februar 1921 ist der Rest des Kriegsmaterials auszuliefern, das infolge der Herabsetzung des deutschen Heeres auf 100 000 Mann überschüssig geworden ist, ferner das bei den Truppenkörpern, den Depots und Arsenalen angesammelte Material, das von der deutschen Regierung reklamierte Material, das Ersatz- und Uebungsmaterial und die noch in den Händen der Zivilbevölkerung befindlichen Waffen. Außerdem dürfen vom angegebenen Termin ab Küstrin und Lötzen-Boyen keinerlei Geschützausrüstung behalten und die Festung Königsberg nur 22 schwere Geschütze haben und für die Ausrüstung der Seebefestigungen nur 120 Geschütze, statt der beutscherseits geforderten 1086, vorhanden sein. Die deutsche Regierung wird aufgefordert, die Ziffern der zur Herstellung von Kriegsmaterial künftig zugelassenen Fabriken anzuerkennen und die nicht zugelassenen Maschinen zur Herstellung von Kriegsgerät außer Gebrauch zu setzen. Die gesetzlichen Vorschriften, die die Auflösung aller Selbstschutzorganisationen anordnen und deren Wiedererrichtung unter Strafandrohung verbieten, müssen bis zum 15. März 1921 veröffentlicht sein. Von den von diesen Organisationen angemeldeten Waffen sind im ganzen Reiche sämtliche schweren und zwei Drittel der Handwaffen einschließlich der Munition bis 31. März 1921 abzuliefern, der Rest der vorhandenen Waffen und Munition bis zum 30. Juni 1921. Die Sicherheitspolizei darf in keiner Weise eine zentrale Organisation und keine stärkere Bewaffnung haben, als sie von der interalliierten militärischen Kontrollkommission festgesetzt ist. Ihre Stärke darf 150 000 Mann nicht überschreiten. Hinsichtlich der Marine wird die deutsche Regierung aufgefordert, bis zum 28. Februar 1921 alle geforderten Schriftstücke zu übergeben, bis zum 30. April 1921 alle in Reserve gestellten Schiffe desarmieren zu lassen. Bis zum 31. Juli 1921 soll sie die Zerstörung aller im Bau befindlichen Kriegsschiffe mit Ausnahme derjenigen, deren Umwandlung in Handelsschiffe zugelassen ist und sofort die vollständige Zerstörung aller U-Boote und U-Boot-Teile bewirken und sofort jeden Bau von U-Booten und U-Boot-Teilen einzustellen. Die Auslieferung und Zerstörung aller über die zulässige Menge hinausgehenden Artilleriematerialien ist ohne Verzug zu bewirken. Die von der Botschafterkonferenz geforderte vollständige Armierung der leichten Kreuzer und Zerstörer ist auszuliefern. Die interalliierte Marinekontrollkommission wird bestimmen, was Kriegsmaterial ist, es muß sofort ausgeliefert werden. Falls es zu Handelszwecken verwendet werden kann, wird die Kommission es nach Unbrauchbarmachung für militärische Zwecke zurückgeben. Die deutsche Regierung wird aufgefordert, die zur Ausführung der Marinebestimmungen des Friedensvertrages erlassenen Gesetze diesem anzupassen. Die Note nennt sodann die Verstöße Deutschlands gegen die Bestimmungen in der Luftfahrt und bestimmt, daß Nachforschungen nach versteckten Material von der deutschen Regierung zu erleichtern sind. Alle vorgesehenen Ablieferungen müssen vor dem 19. Mai 1921 beendet sein. Die Fabrikation und Einfuhr von Luftfahrtmaterial darf erst nach drei Monaten nach dem Tage wieder aufgenommen werden, an dem die interalliierte Luftfahrtkontrollkommission anerkannt haben wird, daß der Artikel 202 vollständig ausgeführt ist. Deutschland muß die für die Zerstörung von Zeppelinen verlangte Entschädigung leisten. Die Einzelheiten dieser Entschädigung werden noch bestimmt. Deutschland muß vor dem 31. März 1921 25 Millionen Mark als Entschädigung für die unzulässigerweise ausgeführten Materialien zahlen. Deutschland hat die Verwendung von Flugzeugen bei seinen Polizeiformationen zu untersagen. Um die Anwendung des Artikels, der Deutschland den Besitz aller Luftstreitkräfte für Heer und Marine untersagt, durchzuführen, muß es diejenigen Begriffsbestimmungen anerkennen, die von den alliierten Regierungen aufgestellt werden, um die zivile Luftfahrt von der verbotenen militärischen Luftfahrt zu unterscheiden. Die Alliierten werden sich durch ständige Ueberwachung versichern, daß Deutschland diese Verpflichtungen erfüllt.

Die Reparationsbestimmungen.

Die gleichzeitig mit der militärischen Note übergebene **Vereinbarung zwischen den alliierten Mächten zur Regelung gewisser Fragen hinsichtlich der Ausführung des Friedensvertrages von Versailles** hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Um die Verpflichtungen, welche die Artikel 231 und 232 des Vertrages von Versailles Deutschland auferlegt haben, zu erfüllen, hat Deutschland außer den Rücklieferungen, die es gemäß Artikel 238 zu bewirken hat, und außer allen anderen Verpflichtungen des Friedensvertrages zu zahlen: 1. feste Annuitäten je zur Hälfte am Ende jedes Halbjahres zahlbar und wie folgt bestimmt: a) 2 Annuitäten von 2 Milliarden Goldmark für die Zeit vom 1. Mai 1921 bis 1. Mai 1923, b) 3 Annuitäten von 3 Milliarden Goldmark für die Zeit vom 1. Mai 1923 bis 1. Mai 1926, c) 3 Annuitäten von 4 Milliarden Goldmark vom 1. Mai 1926 bis zum 1. Mai 1929, d) 3 Annuitäten von 5 Milliarden Goldmark vom 1. Mai 1929 bis zum 1. Mai 1932, e) 31 Annuitäten von 6 Milliarden Goldmark für die Zeit vom 1. Mai 1932 bis zum 1. Mai 1963. 2.: 42 Annuitäten, die vom 1. Mai 1921 zu laufen beginnen, je 12% des Wertes der deutschen Ausfuhr gleichkommen, von dem Ertrage dieser Ausfuhr vorweg erhoben werden und in Gold zwei Monate nach Ablauf jedes Halbjahres zahlbar sind. Um die volle Ausführung vorstehender Bestimmung zu 2 sicherzustellen, wird Deutschland der Reparationskommission alle Erleichterungen gewähren, um den Betrag der deutschen Ausfuhr festzustellen und die hierfür notwendige Ueberwachung einzurichten.

Artikel 2. Die deutsche Regierung wird der Reparationskommission unverzüglich auf den Inhaber lautende **Bons** ausstellen, die an den in Artikel 1 Ziffer 1 der vorstehenden Vereinbarungen vorstehenden Fälligkeitstagen zahlbar sind und deren Betrag jedem der Halbjahresbeträge, welche in Anwendung des genannten Paragraphen zu zahlen sind, gleichkommen sollen. Der Reparationskommission werden Anweisungen erteilt werden, um den Mächten, die es wünschen, die Begebbarkeit (Mobilisation) des ihnen nach den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen zukommenden Anteils zu erleichtern.

Artikel 3. Deutschland kann den im Voraus bestimmt festgelegten Teil seiner Schuld stets im Voraus bezahlen. Die **Vorauszahlungen**, die es leisten wird, werden dazu verwandt werden, die festen Annuitäten, so wie sie im Artikel 1 Ziffer 1 bestimmt sind, zu ermäßigen. Diese Annuitäten werden zu diesem Zwecke bis zum 1. Mai 1923 mit 8%, vom 1. Mai 1923 bis zum 1. Mai 1925 mit 6%, vom 1. Mai 1925 ab mit 5% diskontiert werden.

Artikel 4. Deutschland wird weder mittelbar noch unmittelbar irgendeine **Kreditoperation außerhalb seines Gebietes ohne Zustimmung der Reparationskommission** unternehmen. Diese Bestimmung findet auf die Reichsregierung, die Regierungen der deutschen Länder, auf die Provinzial- und Gemeindebehörden und auch auf diejenigen Gesellschaften oder Unternehmungen Anwendung, welche von solchen Regierungen oder Behörden überwacht werden.

Artikel 5. In Anwendung des Artikels 248 des Vertrages von Versailles haben alle **Güter und Einnahmequellen** des Reiches und der Länder der Sicherstellung einer restlosen Ausführung der in der gegenwärtigen Vereinbarung getroffenen Bestimmungen durch Deutschland zu dienen. Der Ertrag der deutschen See- und Landzölle einschließlich namentlich des Ertrages aller Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und aller Nebenabgaben bildet ein besonderes Pfand der gegenwärtigen Vereinbarung. Keine Aenderung in der Zollgesetzgebung oder in den Zollverwaltungsbestimmungen Deutschlands, die geeignet wären, den Ertrag der Zölle zu vermindern, darf ohne Zustimmung der Reparationskommission vorgenommen werden. Die Gesamtheit der deutschen Zolleinnahmen wird für Rechnung der deutschen Regierung durch einen Generalzolleinnehmer für deutsche Zölle vereinnahmt werden, der von der deutschen Regierung mit Zustimmung der Reparationskommission ernannt werden wird. Falls Deutschland eine der in der gegenwärtigen Vereinbarung vorgenommenen Zahlungen unterlassen sollte, kann erstens die Gesamtheit oder ein Teil des Ertrages der deutschen Zölle in der Hand des Generaleinnehmers für die deutschen Zölle durch die Reparationskommission beschlagnahmt und von ihr zur Erfüllung derjenigen Verpflichtungen verwandt werden, die Deutschland zu erfüllen unterlassen hat. In diesem Falle kann die Reparationskommission, wenn sie es für nötig hält, die Verwaltung und die Vereinnahmung der Zolleinnahmen selbst übernehmen, zweitens die Reparationskommission kann außerdem die deutsche Regierung auffordern, die Tarife zu erhöhen oder zur Vermehrung ihrer Einnahmequellen andere von dieser Kommission für unumgänglich erachtete Maßnahmen treffen; drittens, wenn diese Aufforderung ohne Erfolg bleiben sollte, so kann die Kommission die Tatsache der Nichterfüllung der deutschen Regierung förmlich feststellen und diese Sachlage den alliierten und assoziierten Mächten anzeigen, die dann die von ihnen für gerechtfertigt erachteten Maßnahmen ergreifen werden. Geschehen in Paris am 29. Januar 1921, gez. Henry Jaspar, Dr. Lloyd George, Ar. Briand, C. Sforza, K. Ishii.

Deutscher Reichstag.

wtb. Berlin, 31. Januar.

Am Regierungstische: Reichskanzler Fehrenbach, Vizekanzler Dr. Heinze, Außenminister Dr. Simons, Koch, Geßler, Groener, Raumer u. a.

Präsident Löbe: Vor Eintritt in die Tagesordnung gebe ich das Wort zu einer Mitteilung dem Herrn Reichsminister des Aeußern.

Außenminister Dr. **Simons**:

Gestern abend ist mir durch Fernschreiber der Wortlaut des Beschlusses bekannt geworden, den die Pariser Konferenz am Sonnabend gefaßt hat. Das Original der Mitteilung ist von der Konferenz dem Vorsitzenden unserer Friedensdelegation in Paris übergeben und wird, wie ich annehme, spätestens morgen früh in meinen Händen sein. Ich habe veranlaßt, daß der Inhalt des durch Fernschreiber übersandten Textes